

527/AB
Bundesministerium vom 25.04.2025 zu 576/J (XXVIII. GP)
Frauen, Wissenschaft und Forschung bmtwf.gv.at

Herrn
Präsident des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.322.964

Ich darf darauf hinweisen, dass nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 10/2025, die Zuständigkeit zur Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 576/J-NR/2025 betreffend Karrieresprungbrett Ministerkabinett der Abg. Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen vom 26. Februar 2025 für die Bereiche Wissenschaft und Forschung an mich übergegangen ist.

Eingangs wird angemerkt, dass es durch die Novelle des Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. I Nr. 10/2025 zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine Beantwortung nur für jene Personen erfolgen kann, welche im angefragten Zeitraum in den Kabinetten im BM tätig waren.

Die Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

- 1. *Wurden Leitungsfunktionen (damit sind für diese und sämtliche folgende Fragen gemeint: Generalsekretär, Sektionschefs, Gruppenleiter, Direktoren und sämtliche andere leitende Posten der Verwaltung) innerhalb Ihres Ressorts seit Ihrem (ersten) Amtsantritt neu besetzt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*

- c. Wenn ja, mit welchen Personen?
- d. Wenn ja, waren die jeweiligen Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)
- e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)
- f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
- g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?
- 2. Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts mit Personen besetzt, welche davor, gleichzeitig oder danach in einem Kabinett eines Bundesministers bzw. im Büro eines Staatssekretärs tätig waren?
- a. Wenn ja, welche?
- b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
- c. Wenn ja, mit welchen Personen?
- d. Wenn ja, waren diese Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
- e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
- f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
- g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen unmittelbar nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen? (Bitte Datum der Ernennung angeben)
- h. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?

Eingangs ist festzuhalten, dass im Anwendungsbereich des Ausschreibungsgesetzes 1989 vor der Betrauung einer Person mit einer hohen Funktion bzw. einer Leitungsfunktion diese öffentlich auszuschreiben ist. Hierbei bezieht sich § 2 AusG auf die Ausschreibung von Leitungen der angesprochenen Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitungsfunktionen. Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz 1986 findet das AusG gemäß § 82 Abs. 2 leg.cit. keine Anwendung. Betrauungen gemäß § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz 1986 obliegen der jeweiligen Bundesministerin bzw. dem jeweiligen Bundesminister.

Gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes ist daher für den angefragten Zeitraum seit 23. Oktober 2019 stets eine Veröffentlichung hinsichtlich der Ausschreibung einer Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitungsfunktion erfolgt sowie wer und wann mit einer Leitungsfunktion betraut wurde. In diesem Zusammenhang darf auf die auf der Website der ausschreibungs- und betrauungsrelevanten Veröffentlichungen hingewiesen werden (<https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht.html>, https://www.bmbwf.gv.at/service/juk/vga_b.html und <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/Veröffentlichungen---WF.html>). Alle Veröffentlichungen gemäß § 10 Abs. 2 AusG und die Stellenbesetzungsergebnisse gemäß § 15 Abs. 4 AusG, die sich auf eine ab 1. Jänner 2025 veröffentlichte Funktionsausschreibung beziehen, sind auf der EVI-Plattform unter Personalnachrichten bereitzustellen (<https://www.evi.gv.at/>). Zudem sind derartige Veröffentlichungen via Website und in der Jobbörse der des Bundes aufzufinden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass eine Beantwortung nur für jene Personen erfolgen kann, welche im angefragten Zeitraum im Kabinett des Bereiches Wissenschaft und Forschung tätig waren, und dass Tätigkeiten vor der Verwendung keinen Gegenstand der Vollziehung betreffen und somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen.

Für den angefragten Zeitraum von 23. Oktober 2019 bis zum 16. Juli 2024 wird bezüglich Neubesetzungen von anfragegegenständlichen Führungsfunktionen (Generalsekretär, Generalsekretärin, Sektionsleitungen, Gruppenleitungen sowie Abteilungsleitungen) im Bereich Wissenschaft und Forschung sowie der Zahl der Führungsfunktionen, die davon mit Referentinnen und Referenten des Kabinetts im Bundesministerium besetzt wurden, auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Nr. 10035/J-NR/2022 vom 28. Februar 2022, Nr. 16118/J-NR/2023 vom 14. September 2023, Nr. 16853/J-NR/2023 vom 10. November 2023, Nr. 18486/J-NR/2024 vom 8. Mai 2024, Nr. 19339/J-NR/2024 vom 17. Juli 2024 und Nr. 19361/J-NR/2024 vom 19. Juli 2024 verwiesen.

Die im Zeitraum seit 17. Juli 2024 bis zum Stichtag der Anfragestellung im Bereich Wissenschaft und Forschung erfolgten Neubesetzungen von Führungsfunktionen im Sinne der Anfrage einschließlich jener mit Referentinnen und Referenten des Kabinetts sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Leitungsfunktion (Frage 1 lit. a bis c)	Zeitpunkt der Ausschreibung (Frage 1 lit. a bis c)	Davon Kabinett (Frage 2 lt. a bis c)	Vortätigkeit zum Zeitpunkt der Ausschreibung / Ernennung oder unmittelbar davor (Frage 1 lit. d und e)	Vortätigkeit im Kabinett zum Zeitpunkt der Ausschreibung / Ernennung oder Vortätigkeit im Kabinett davor (Frage 2 lit. d und e)
2024 (ab 16.7.2024)				
Abteilungsleitung II/10 / 01.09.2024	03.06.2024	Nein	Ja, die mit der Abteilungsleitung beträute Person, war zum Zeitpunkt der Ausschreibung / Ernennung und unmittelbar davor Bedienstete im BMBWF	Nein
Abteilungsleitung II/11 / 01.09.2024	03.06.2024	Nein	Ja, die mit der Abteilungsleitung beträute Person war zum Zeitpunkt der Ausschreibung / Ernennung und unmittelbar davor Bedienstete im BMBWF	Nein

Die Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch jener im Kabinett, richtet sich abhängig von der Funktion nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch hinsichtlich der Einstufung der jeweiligen Leitungsfunktion und ist deren Wertigkeit abhängig von der Funktion der jeweiligen veröffentlichten Ausschreibung zu entnehmen.

Hinsichtlich der Entlohnungsgruppen und Funktionszulagen und deren Veränderung wird bemerkt, dass mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kabinett in den meisten Fällen Sonderverträge abgeschlossen werden, weshalb ein direkter Vergleich von Einstufungen, Entlohnungsgruppen und Funktionszulagen nicht möglich ist.

Zu Frage 3:

- 3. Wurden Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode neu geschaffen? (Bitte um Bezeichnung dieser Funktionen und genauen Zeitpunkt ihrer Schaffung!)

Mit der Geschäftseinteilung vom 1.3.2024 wurden folgende Organisationseinheiten neu geschaffen:

- Abt. II/10 (ehemals V/10) - Life Sciences und Tierversuchswesen
- Abt. II/11 (ehemals V/11) - Forschungspolitische Grundsatzfragen des österreichischen Hochschulraums

Zu den Fragen 4 bis 14:

- 4. Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode interne Stellenausschreibungen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?
 - c. Wenn ja, welche Qualifikation wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode externe Stellenausschreibungen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?
 - c. Wenn ja, welche Qualifikationen wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode in den Ausschreibungen die Anforderungen für Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts verändert?
- 7. Wenn ja, wie war der genaue Wortlaut der jeweils letzten und vorletzten Ausschreibungen der betroffenen Leitungsfunktionen und mit welcher Begründung wurde vom ursprünglichen Wortlaut abgewichen?
- 8. Mit welchen Personen wurden Leitungsfunktionen, deren Anforderungen seit der vorletzten Ausschreibung geändert wurden, in Ihrem (neu übernommenen) Ressort besetzt?
- 9. Welche Personen übten Leitungsfunktionen, deren Anforderungen geändert wurden, vor der Neubesetzung aus?
- 10. Wie viele Personen haben sich jeweils bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen beworben?
- 11. Wie wurden die Bewerber bei sämtlichen seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils

im Hinblick auf ihre Eignung eingestuft? (Bitte um Gliederung nach Eignungsstufen und um die Angabe der finalen Reihung der Bewerber!)

- *12. Wer gehörte bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils der Begutachtungskommission an?*
- *13. Wann tagte bei den seit dem Beginn der XXVI 1. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils die Begutachtungskommission?*
- *14. Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Besetzungen von Leitungsfunktionen, bei denen nicht der bestgereihte Bewerber ausgewählt wurde?*
 - a. Wenn ja, bei welchen konkreten Besetzungen welcher Leitungsfunktionen?*
 - b. Wenn ja, auf welcher Entscheidungsgrundlage bei jedem der Fälle?*
 - c. Wenn ja, wer hat diese Entscheidung jeweils getroffen?*

Gemäß § 2 Abs. 1 AusG ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 AusG, wenn eine Person mit der Stellvertretung einer Sektionsleitung in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird. Für diese Funktion ist der Bewerber:innenkreis jedoch gemäß § 15b Abs. 2 AusG auf jene Personen eingeschränkt, die mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der betreffenden Sektion dauernd betraut sind.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausschreibung ist insbesondere in § 5 AusG geregelt. Gemäß § 5 Abs. 2 AusG hat die Ausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten haben mit der zuletzt von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit übereinzustimmen.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG) oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 AusG keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die rechtzeitig einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber notwendige Sachverständige und sachverständige Zeuginnen und Zeugen, wie etwa Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen – bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten – geeignet und welche nicht geeignet sind und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der Homepage der Zentralstelle geschlechterweise die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen und Bewerber geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegenüber jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Zu Frage 15:

- 15. Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Einsprüche oder Beschwerden gegen eine Besetzung einer Leitungsfunktion durch Personalvertretungen, Betriebsräte oder andere Bewerber?
 - a. Wenn ja, von wem und bei welchen konkreten Besetzungen?
 - b. Wenn ja, welche Gründe wurden jeweils für die Beschwerden angeführt?
 - c. Wenn ja, welche Rechtsmittel wurden im Zusammenhang mit der Besetzung von Leitungsfunktionen jeweils ergriffen?
 - d. Wenn ja, in welchen Fällen waren diese Einsprüche bzw. Beschwerden erfolgreich?

Hinsichtlich des Zeitraumes bis zum 23. Oktober 2024 wird auf die Beantwortung der Parlamentarische Anfrage Nr. 28/J-NR/2024 vom 24. Oktober 2024 verwiesen.

Im Zeitraum vom 24. Oktober 2024 bis 26. Februar 2025 wurde vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes wegen potentieller Ungleichbehandlungen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) bei der Besetzung einer Gruppenleitung im Sinne der Anfrage ein Beschwerdeverfahren von Mitbewerbungen

hinsichtlich behaupteter Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund des Alters und des Geschlechts beim beruflichen Aufstieg geführt. Das Verfahren ist noch offen und befindet sich im Stadium der Gutachtenerstellung.

Wien, 25. April 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc eh.

Elektronisch gefertigt

